

Satzung des Schachverbandes Münsterland e.V.

§ 1 Name und Sitz des Schachverbandes

- 1.1 Der Verband trägt den Namen Schachverband Münsterland e.V. (Abkürzung SV ML).
- 1.2 Der SV ML hat seinen Sitz in Münster. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. – 31.12.).

§ 2 Zweck des Verbandes

- 2.1 Der SV ML erblickt seine Aufgabe in der Pflege und Förderung des Schachspiels als einer sportlichen Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen.
- 2.2 Entsprechend seiner Aufgabe ist der SV ML eine gemeinnützige, sportliche und kulturelle Vereinigung, die parteipolitisch und konfessionell neutral ist.
- 2.3 Der SV ML verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.4 Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Verbandes.
- 2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.7 Der SV ML verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- 2.8. Der SV ML setzt sich für das Wohlergehen von jungen Menschen in seinem Wirkungsumfeld ein. Dabei übernimmt er in vielfacher Weise Verantwortung für die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen und ist sich dieser besonderen Verantwortung bewusst. Der SV ML trägt Sorge für den Kinderschutz, verurteilt auf Schärfste jede Form von Gewalt und Kindeswohlgefährdung und tritt Handlungen entgegen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährden. Einzelheiten werden in einem Präventionskonzept zum Kinderschutz geregelt.

§ 3 Mitgliedschaft des Verbandes

- 3.1 Der SV ML ist Mitglied des Schachbundes Nordrhein-Westfalen e.V. mit allen sich aus dieser Mitgliedschaft ergebenden Rechten und Pflichten.

§ 4 Gliederung des Verbandes

- 4.1 Mitglieder im SV ML sind:
 - a) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder
 - b) Ordentliche Mitglieder
- 4.2 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag und Antrag des Vorstandes oder eines Bezirks von der Verbandstagung ernannt.
- 4.3 Ordentliche Mitglieder sind:
 - a) die Bezirke
 - Schachbezirk Borken
 - Schachbezirk Münster
 - Schachbezirk Steinfurt
 - b) die in den Bezirken zusammengeschlossenen Vereine und durch sie ihre Einzelmitglieder.
- 4.4 a) Über die Aufnahme eines Bezirks in den SV ML entscheidet die Verbandstagung.

- b) Der Eintritt von Vereinen erfolgt mit deren Aufnahme in den jeweiligen Schachbezirk, der auch die Überprüfung der Vereinssatzung vornimmt.
- 4.5 Zusammenschlüsse, Austritte und Aufteilungen von Bezirken sowie die Wechsel eines Vereins in einen anderen Bezirk können nur im Einvernehmen mit den betroffenen Bezirken und dem Verband erfolgen. Die einvernehmliche Zustimmung erteilt die Verbandstagung. Kommt eine einvernehmliche Lösung nicht zustande, ist eine Frist von zwölf Monaten zum Geschäftsjahresende bis zur Wirksamkeit der schriftlichen Willenserklärung erforderlich.

- 4.6 Schachjugend Münsterland (Abkürzung SJ ML)
- 4.6.1 Die Jugend des Schachverbandes Münsterland ist in der SJ ML im SV ML zusammengeschlossen. Die Schachjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zustehenden Mittel.
- 4.6.2 Der Jugendausschuss, der die SJ ML führt, erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzungen des SV ML, der Jugendordnung, der Spielordnung sowie der Geschäftsordnung der SJ ML und der Beschlüsse der Jugendversammlung. Er ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung verantwortlich.
- 4.6.3 Die SJ ML erhält vom SV ML zur Finanzierung ihrer Aufgaben einen jährlich neu zu vereinbarenden Zuschuss, der den Vorhaben der SJ ML und den Möglichkeiten des SV ML angemessen ist. Zu diesem Zweck ist der Etat der SJ ML mit dem Vorsitzenden und dem Kassenswart des SV ML abzustimmen. Die Kontrolle über die etatmäßige Verwendung der Mittel der SJ ML obliegt dem Kassenswart des SV ML.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Vereine und Einzelmitglieder haben das Recht auf Teilnahme am Spielbetrieb und an allen anderen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen und Ausschreibungen. Die Rechte der Einzelmitglieder im SV ML werden ansonsten von ihrem Verein wahrgenommen.
- 5.2 Bezirke sind verpflichtet, Satzung, Ordnungen und die von Organen des SV ML im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefassten Beschlüsse zu befolgen, die Interessen und das Ansehen des SV ML zu wahren und die Rechte anderer Mitglieder zu achten.

§ 6 Organe des Verbandes

- 6.1 Die Organe des Verbandes sind:
- a) die Verbandstagung
 - b) der Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand
 - d) der Spielausschuss
 - e) der Jugendausschuss

§ 7 Verbandstagung

- 7.1 Die Verbandstagung ist das höchste Gremium des SV ML. Sie tritt einmal im Laufe des Geschäftsjahres zu einer ordentlichen Tagung zusammen.
- 7.2 Eine außerordentliche Verbandstagung kann jederzeit einberufen werden
- a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) auf Antrag von mindestens 10 % der Vereine unter Angabe des Zweckes und der Gründe.
- 7.3 Zu jeder Verbandstagung muss spätestens vierzig Tage vor der Tagung durch den Vorsitzenden oder ein von ihm benanntes Vorstandsmitglied eine schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung an die Vereine, die Bezirksvorstände, die Ehrenvorsitzenden, die Ehrenmitglieder und den Vorstand ergehen. Wenn es die Umstände erfordern, kann eine außerordentliche Verbandstagung kurzfristig einberufen werden. Die Einladungen hierzu müssen zehn Tage vor der Tagung schriftlich vorliegen.
- 7.4. Jede ordnungsgemäß einberufene Verbandstagung ist beschlussfähig.
- 7.5 Die Vereine und deren Einzelmitglieder werden durch je einen Delegierten je Verein vertreten. Die Bezirke müssen durch ihren Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Bezirksvorstands vertreten werden. Die Fahrtkosten der Vereine werden nicht vom Verband getragen.

- 7.6 Jeder Delegierte hat eine Stimme. Darüber hinaus verfügt der Delegierte eines Vereins über je eine weitere Stimme für jede in der laufenden Saison in der allgemeinen Mannschaftsmeisterschaft gemeldeten Mannschaft. Des Weiteren verfügen die Ehrenvorsitzenden, die Ehrenmitglieder und jedes Mitglied des erweiterten Vorstands über eine Stimme. Kein Delegierter kann die Stimmen mehrerer Vereine wahrnehmen.
- 7.7 Die Verbandstagungen sind nicht öffentlich. Ausnahmen können nur vom Vorstand zugelassen werden. Jedes Einzelmitglied ist teilnahmeberechtigt, aber nicht stimmberechtigt.
- 7.8 Anträge können nur von den Vereinen, den Ehrenvorsitzenden, den Ehrenmitgliedern und den Mitgliedern des erweiterten Vorstands gestellt werden.
- 7.9 Anträge zur Verbandstagung sind schriftlich mit Begründung spätestens vier Wochen vor der Tagung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Dieser gibt sie dann spätestens drei Wochen vor der Tagung den Vereinen und den Mitgliedern des erweiterten Vorstands bekannt. Anträge, die nach Ablauf der obigen Fristen eingereicht oder erst auf der Sitzung vorgebracht werden, können nur dann behandelt werden, wenn sie als Dringlichkeitsanträge von der Tagung zugelassen werden.
- 7.10 Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Satzung und die Spielordnung können nicht über einen Dringlichkeitsantrag geändert werden.
- 7.11 Beschlüsse werden, sofern in der Satzung nichts anderes gesagt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung gefasst. Jede Satzungsänderung, die Aufnahme eines neuen Bezirks und die Ernennung eines Ehrenvorsitzenden können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Auf Verlangen eines Delegierten oder Vorstandsmitglieds muss in personellen Entscheidungen geheim abgestimmt werden. Bei Sachfragen muss geheim abgestimmt werden, wenn es mit 10 % der abgegebenen Stimmen gefordert wird.
- 7.12 Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 7.13 Der Ausrichter der Verbandstagung stellt zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands des SV ML sein und müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der ausrichtende Verein muss dem Kassenwart acht Tage vorher die Namen mitteilen.
- 7.14 Es gilt die Geschäftsordnung des SV ML.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Vorsitzender
 - b) Stellvertretender Vorsitzender
 - c) Schriftführer
 - d) 1. Spielleiter
 - e) 2. Spielleiter
 - f) Kassenwart
 - g) Wertungsreferent
 - h) Jugendwart
 - i) Jugendsprecher
 - j) Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Breitensport
- 8.2 Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme im Vorstand.
- 8.3 Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Zur Vertretung des Verbandes nach außen (BGB) genügt die Mitwirkung zweier dieser drei Vorstandsmitglieder.

- 8.4 Dem erweiterten Vorstand gehören neben den Vorstandsmitgliedern die Vorsitzenden der Bezirke oder deren Vertreter an.
- 8.5 Der Vorstand regelt alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht durch die Satzung der Verbandstagung vorbehalten sind. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Verbandstagung auszuführen. Bei seinen Entscheidungen hat er die Fachausschüsse anzuhören und bei abweichender Meinung die Streitfragen zur nochmaligen Überprüfung an den betreffenden Ausschuss zurückzuweisen.
- 8.6 Der Vorstand ist berechtigt, andere Mitglieder zu beauftragen, Arbeiten für eine bestimmte Zeit zu erledigen.
- 8.7 Vorstandssitzungen werden mit einer Frist von vierzehn Tagen vom Vorsitzenden oder einem von ihm Beauftragten schriftlich einberufen.
- 8.8 Jede satzungsgemäß einberufene Sitzung des (erweiterten) Vorstandes ist beschlussfähig. Vorstandsmitglieder mit mehreren Funktionen haben nur eine Stimme.
- 8.9 Gegen die Beschlüsse des Vorstandes kann innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe bei der Verbandstagung schriftlich Einspruch mit Begründung erhoben werden. Die Verbandstagung entscheidet endgültig, ausgenommen bei Streitfragen im Spielbetrieb des Verbandes. Hier ist unmittelbar beim Bundesspielausschuss Berufung zulässig.
- 8.10 Der Vorsitzende des SV ML oder ein von ihm zu benennender Vertreter ist in allen Gremien des SV ML mit Sitz und Stimme vertreten.
- 8.11 Die Vorstandsmitglieder werden mit Ausnahme des Jugendwarts und des Jugendsprechers durch die Delegierten auf der Verbandstagung gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Geschäftsjahren. In geraden Jahren werden gewählt:
- der Vorsitzende
 - der Schriftführer
 - der 1. Spielleiter
 - der Kassenwart
- In ungeraden Jahren werden gewählt:
- der 2. Vorsitzende
 - der 2. Spielleiter
 - der Wertungsreferent
 - der Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Breitensport.
- Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied frühzeitig aus dem Amt aus, setzen die übrigen Vorstandsmitglieder einen Nachfolger ein, der bei der nächsten Verbandstagung gewählt werden muss. Danach gliedert er sich in den o. g. Rhythmus ein. Der Jugendwart und der Jugendsprecher werden nach den Bestimmungen der Jugendordnung gewählt.
- 8.12 Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 9 Ausschüsse

- 9.1 Der Vorstand und die Verbandstagung können Ausschüsse bestellen, die sich mit besonderen Aufgaben zu befassen haben. Ständige Ausschüsse des SV ML sind der Spielausschuss und der Jugendausschuss.
- 9.2 Der Spielausschuss besteht aus dem 1. Verbandsspielleiter und 2. Verbandsspielleiter und aus den Spielleitern der Bezirke oder deren Vertretern sowie je einem Delegierten der Bezirke, der nicht in diesem Bezirk im Bezirksspielausschuss vertreten ist. Dem Spielausschuss gehören ferner der Vorsitzende und Jugendwart des Verbandes oder deren Vertreter an.
- 9.3 Jedes Mitglied des Spielausschusses hat eine Stimme.
- 9.4 Der Verbandsspielausschuss legt die Einzelheiten zum Spielbetrieb des Verbandes fest.

- 9.5 Der Jugendausschuss wird von der Jugend gewählt.

§ 10 Turnierordnung

- 10.1 Für alle Turniere gilt die BTO des Schachbunds NRW und die Turnierordnung des SV ML. Diese wird von der Verbandstagung beschlossen. Eine Änderung der Turnierordnung kann nur mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

§ 11 Protokolle

- 11.1 Über jede Sitzung eines Gremiums des SV ML ist ein Protokoll zu führen, das den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums zur Kenntnis zu bringen ist. Das Protokoll der Verbandstagung ist allen Vereinen und den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes innerhalb von vier Wochen zuzustellen.
- 11.2 Die Protokolle werden vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter unterzeichnet.

§ 12 Beiträge

- 12.1 Der Verbandsbeitrag wird durch die Verbandstagung festgesetzt. Maßgebend für die Beitragszahlung ist die Mitgliederzahl am 1.1. des laufenden Jahres. Die Beiträge sind halbjährlich durch die Bezirke im Voraus, spätestens bis zum 1.3. und 1.7. des laufenden Jahres zu zahlen.
- 12.2 Mitglieder ab 18 Jahre zahlen den vollen Beitrag. Jugendliche, die 14 Jahre alt, aber noch keine 18 Jahre alt sind, zahlen den halben Beitragssatz. Schüler, die 10 Jahre alt und noch keine 14 Jahre alt sind, zahlen $\frac{1}{4}$ des Beitragssatzes. Schüler, die unter 10 Jahre alt sind, zahlen keinen Beitrag.
- 12.3 Ist ein Bezirk mit seinen Zahlungen um mehr als zwei Monate in Verzug, so ruhen für ihn und die ihm angeschlossenen Vereine nach einer einmaligen schriftlichen Mahnung alle Rechte und Ansprüche für die Dauer des Beitragsrückstandes.
- 12.4 Vereine und Einzelspieler können auf Antrag durch den Vorstand von den Nachteilen, die aus dem Erlöschen der Rechte und Ansprüche entstehen, befreit werden.

§ 13 Bußen und Ausschlüsse

- 13.1 Bei Verstößen gegen die Turnierordnung können vom zuständigen Spielleiter gemäß den Bestimmungen der Turnierordnung Geldbußen bis zu 500,- € verhängt werden.
- 13.2 Der Vorstand hat das Recht, bei Fehlverhalten eines Mitglieds folgende Bußen zu verhängen:
- a) Verwarnung
 - b) strengen Verweis
 - c) Sperre auf Zeit

Anträge können von jedem Mitglied und jedem Einzelmitglied des SV ML vorgebracht werden. Der Vorstand muss innerhalb von einem Monat ein Verfahren einleiten, bei dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren ist. Die Entscheidung des Vorstandes ist zu begründen.

Eine Strafe darf nur verhängt werden bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung, gegen einen Beschluss der Verbandstagung, gegen einen Vorstandsbeschluss sowie bei Störung des Verbandsfriedens. 6

- 13.3 Die Verbandstagung kann in Fällen von erheblichem und schwerwiegendem Verbandsschädigenden Verhalten auf Antrag des Vorstandes beschließen:
- a) ein zeitliches oder auch dauerndes Verbot, Ämter zu bekleiden,
 - b) den Ausschluss aus dem Verband wegen Unwürdigkeit oder Verbandsschädigenden Verhaltens.
- Dazu ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Die Verbandstagung muss innerhalb von drei Monaten zusammentreten. Dem Betroffenen ist rechtliches Gehör sowohl im Vorstand als auch auf der Verbandstagung zu gewähren. Der Antrag des Vorstands ist auf der Verbandstagung zu begründen.

§ 14 Auflösung

- 14.1 Über die Auflösung des Verbandes entscheidet eine hierzu besonders einberufene Verbandstagung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 14.2 Mit der Auflösung des Schachverbandes Münsterland, der Entziehung der Rechtsfähigkeit oder dem Wegfall der bisherigen Zwecke fällt sein Vermögen an den Schachbund NRW e.V.
- 14.3 Für den Fall der Auflösung werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassenwart zu Liquidatoren bestellt.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

- 15.1 Diese Satzung tritt laut Beschluss der Verbandstagung am 15.06.2024 in Kraft.
- 15.2 Mit der Inkraftsetzung dieser Satzung sind alle bisherigen Satzungsbestimmungen des SV ML aufgehoben.